



Meldeformular für Tankanlagen oder Gebindelager

Folgende Tankanlagen sind mit diesem Formular der kantonalen Behörde zu melden:

- Kleintankanlagen (Behälter bis 2'000 Liter) im Gewässerschutzbereich A_u / A_o oder in den übrigen Bereichen üB.
- Mittelmittlere Tankanlagen (Behälter 2'100 – 250'000 Liter) in den übrigen Bereichen üB.

Das vollständig aufgefüllte, unterzeichnete Meldeformular, ist dem Amt für Umwelt und Energie vor Inbetriebnahme zuzustellen. Im Anschluss wird dem Anlageeigentümer die erforderliche Anzahl Tankvignetten zugestellt. Die Inhaberinnen und Inhaber müssen dafür sorgen, dass die Anlage regelmässig kontrolliert wird. Allfällige Mängel sind unmittelbar zu beheben.

Tanks ohne Vignette dürfen nicht befüllt werden!

Angaben zur Verleihung bzw. Bewilligung, Unterschrift

Liegenschaft	Gemeinde:	Strasse:	
	Parzelle Nr:	<input type="checkbox"/> Altbau	<input type="checkbox"/> Neubau
	x-Koordinaten:	y-Koordinaten:	

Eigentümer

Vorname, Name	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

Installationsfirma

Vorname, Name	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

Anlagedaten

<input type="checkbox"/> Gebindelager (20-450 Liter pro Gebinde, Gesamtvolumen über 450 Liter)
<input type="checkbox"/> Kleintankanlage (Heiz- und Dieselöl, 450-2'000 Liter pro Behälter)
<input type="checkbox"/> Prismatische Tankanlage (2'001-250'000 Liter pro Behälter)
<input type="checkbox"/> Erdverlegte Tankanlage
<input type="checkbox"/> Lecküberwachung: <input type="checkbox"/> Sonde <input type="checkbox"/> Tank <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/>

Tankangaben

<input type="checkbox"/> Neu	<input type="checkbox"/> Ersatz	<input type="checkbox"/> Zusatztank
Werkstoff Tank:	<input type="checkbox"/> Kunststoff	<input type="checkbox"/> Stahl
Tankhersteller:		

Lagergut

<input type="checkbox"/> Heizöl	<input type="checkbox"/> Diesel	<input type="checkbox"/> Benzin	<input type="checkbox"/>
---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	--------------------------

Anzahl Tanks/Gebinde, Volumen

Anzahl Tanks/Gebinde:	Nennvolumen:		Totalvolumen:	
-----------------------	--------------	--	---------------	--

Schutzbauwerk (Wanne/n) mit 100% Auffangvolumen

<input type="checkbox"/> in Einzelwannen	<input type="checkbox"/> alle Tanks in einem Schutzbauwerk	<input type="checkbox"/> erdverlegt
--	--	-------------------------------------

<input type="checkbox"/> Kunststoff	Fabrikat:			
<input type="checkbox"/> Stahl	Fabrikat:			
<input type="checkbox"/> Beton mit Auskleidung	<input type="checkbox"/> Folie	<input type="checkbox"/> Laminat	<input type="checkbox"/> Beschichtung	Fabrikat:

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die oben erwähnte Tankanlage nach den geltenden Vorschriften und den Regeln der Technik erstellt wurde.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur			
Ort, Datum, Unterschrift Tankeigentümer			

Zustellung Vignette am:	
Vignette Nr.:	

Anforderungen an Anlagen

Gebindelager

- Behälter mit 20 bis 450 Liter, Gesamtvolumen über 450 Liter.
- Auffangwanne

Kleintankanlagen (Heiz- und Dieselöl).

- Lageranlagen mit freistehenden Behältern (Kleintanks bis 2'000 Liter).
- Lagergut ausschliesslich Heiz- oder Dieselöl.
- Befüllung nur von Hand mit der Zapfpistole.
- Die Produkteitung muss gegen selbsttätige Ausfliessen gesichert sein.
- Nicht sichtbare Rohrleitungen in endlosem Schutzrohr, Duckleitungen in endlosem Schutzrohr überwacht.
- Produkteleitungen bei mehreren Kleintanks müssen mittels Doppelstahlrückschlagventil oder Umstellbatterie hydraulisch getrennt sein.
- Schutzwanne mit 100% Auffangvolumen.

Prismatische und erdverlegte Tankanlagen

- Lageranlagen mit einem Nutzvolumen von 2'001 bis 250'000 Liter
- Die Tankanlagen müssen nach Regeln der Technik und gemäss den Einbauvorschriften der Hersteller erstellt werden.
- Schutzbauwerke mit 100% Auffangvolumen, betoniert, statisch genügend und mediumdicht (Auskleidung).
- Die Produkteitung muss am höchsten Punkt gegen das selbstständige Ausfliessen gesichert sein.

Lecküberwachung von erdverlegten Tanks, Rohrleitungen und Anlageteilen

- Müssen alle 2 Jahre von Fachfirmen kontrolliert werden.

Die Bewilligung der Nidwaldner Fachstelle für Feuerschutz (NFF) bleibt weiter bestehen und ist durch den Inhaber/in einzuholen.

Auszug aus der Gewässerschutzgesetzgebung

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.01.1991:

Art. 22 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. 2) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest.

² Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden.

³ Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

⁵ Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden.

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22 GSchG).